



Dezernat II
Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: Frau Dr. Kobe
Telefon: (03371) 608 2220
Fax: (03371) 608 9040
E-Mail: Annette.Kobe@teltow-flaeming.de
Stand: Oktober 2013

Merkblatt Beauftragung von Jägern zur Entnahme von Trichinenproben

In bestimmten Fällen ist es möglich, dass die Proben für die bei Schwarzwild und anderem jagdbarem Wild vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen nicht durch den amtlichen Tierarzt entnommen werden, sondern durch den Jäger selbst.

Dies gilt für Wildschweine und Dachse, die

- für den eigenen häuslichen Verzehr bestimmt sind
oder
- direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels (z. B. Gastronomie) in kleinen Mengen abgegeben werden,
und
- weder beim Erlegen, noch nach dem Aufbrechen bedenkliche Merkmale aufweisen.

Voraussetzungen für die Beauftragung zur Probenahme, die durch unser Amt erteilt werden kann, sind:

- **Schulung zur Trichinenprobenentnahme** (nicht kundige Person!) durch unser Amt oder eine vergleichbare Behörde,
- gültiger Jahresjagdschein,
- Jagdbezirk oder Wohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming.
- Zuverlässigkeit des Jägers für die Tätigkeit der Trichinenprobenentnahme.

Seit dem Jagdjahr 2011 / 2012 werden in unserem Landkreis nur noch Proben auf Trichinen untersucht, die durch einen beauftragten Jäger oder einen amtlichen Tierarzt entnommen wurden.

Für die Beauftragung zur Entnahme von Trichinenproben legen Sie bitte mit dem umseitigen Antrag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming folgende Dokumente vor:

- Den gültigen Jagdschein
- Nachweis der Schulung zur "kundigen Person" gemäß EU-Hygienepaket (entfällt, wenn die Jägerprüfung 2005 oder später absolviert wurde)
- Nachweis der Schulung zur Entnahme von Trichinenproben (entfällt, wenn eine Teilnahme am Lehrgang für die Jägerprüfung beim Kreisjagdverband Teltow-Fläming im Jahr 2005 oder später nachgewiesen wird)

Die Dauer der Beauftragung ist gekoppelt an die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines und kann mit diesem verlängert werden. Für die erstmalige Beauftragung wird eine Gebühr erhoben.

Für Entnahme und Abgabe der Proben beachten Sie bitte:

➔ **Merkblatt FIH-05-MBL-516-TF - Entnahme von Trichinenproben durch Jäger**

Antrag auf Übertragung der amtlichen Aufgabe zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen durch Jäger

(§ 6 Absatz 2 Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung)

Hiermit beantrage ich

Herr / Frau

Name, Vorname

Geb.-Datum

wohnhaft in

PLZ, Ort

Straße

die Übertragung der amtlichen Aufgabe der Trichinenprobenentnahme durch mich als Jäger(in) gemäß § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV.

Mir ist bekannt, dass ich Trichinenproben nur von Wildschweinen und Dachsen entnehmen darf und nur in folgenden Fällen:

- Ich verwende das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Eigenbedarf).
- Ich gebe kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch an den Endverbraucher ab.
- Ich gebe kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch an örtliche Betriebe des Einzelhandels ab, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben.

Weiterhin ist mir bekannt, dass

- ich nur Trichinenproben von Wild entnehmen darf, für deren Verbleib ich nach dem Erlegen die Verantwortung oder Mitverantwortung trage.
- ich Wild oder Teile von Wild nicht vor Vorliegen des Trichinenuntersuchungsergebnisses abgeben oder bearbeiten, verarbeiten und zubereiten darf. Dies gilt auch für Wild für den eigenen privaten Verbrauch.
- ich das Untersuchungsergebnis erst mit der Durchschrift des Wildursprungsscheines, in der Datum und Uhrzeit der Freigabe eingetragen sind, erhalte.

Das Merkblatt "Entnahme von Trichinenproben durch Jäger (FIH-05-MBL-516-TF)" liegt mir vor.

Datum

Unterschrift

Jägerprüfung:

Datum oder Kalenderjahr

Ort

Jagdschein:

Nr.

ausgestellt in (Ort)

gültig bis

Schulung kundige Person:

Datum

Ort

durch

Schulung Trichine:

Datum

Ort

durch

Jagdrevier:

Nr.

Ort

Trichinenuntersuchung(i.d.R.) VLÜA TF Dr. Thiele DVM Redlich DVM Fanghanel

Tel.-Nr. des Antragstellers _____